

4916/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5218/J betreffend Überwachung von Betrieben durch die Berghauptmannschaften und Unfallverhütungsdienst durch die Träger der Unfallsversicherung, welche die Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde am 24. November 1998 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Die Streichung der jährlichen Überwachungspflicht im Berggesetz 1975 in Folge des Strukturanzugungsgesetzes 1995 erfolgte nicht auf Vorschlag der vollziehenden Behörde. Im Zuge einer sparsamen Verwaltung wurde mit der Novelle 1995 der Bergbehörde aufgetragen, die Überwachungsfrist selbst festzulegen.

Die Betriebsbesichtigungen zum Zwecke der Überwachung werden nach dem Mineralrohstoffgesetz nunmehr mindestens einmal im Jahr erfolgen, wenn Tätigkeiten

im Umgang mit gefährlichen Stoffen (§ 182 MinroG) ausgeübt werden (siehe § 175 Abs. 1 MinroG).

**Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

Die gegenständliche Novellierung des Berggesetzes 1975 war Bestandteil des Strukturangepassungsgesetzes, BGBl.Nr. 297/1995 (siehe dessen Art. XXI) Der Gesetzesentwurf wurde vom Bundeskanzleramt federführend ausgearbeitet und es hat kein Begutachtungsverfahren stattgefunden.

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Nach § 199 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 sind die Berghauptmannschaften verpflichtet, die Orte, an denen Bergbautätigkeiten ausgeübt werden, ferner die bei solchen Tätigkeiten verwendeten Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen und dergleichen, die den Arbeitnehmern vom Bergbauberechtigten zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte sowie bis zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist, soweit dies zur Ausübung des Aufsichtsrechtes der Bergbehörden erforderlich ist, insbesondere bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, zu besichtigen.

Werden bei diesen Besichtigungen Mängel festgestellt, hat die Berghauptmannschaft Anordnungen nach §§ 202 bzw. 203 des Berggesetzes 1975 zu treffen.

Nach § 199 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 können die Träger der Unfallversicherung bei den Berghauptmannschaften die Vornahme einer Besichtigung der im Abs. 1 genannten Art beantragen, wenn sie Maßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer für erforderlich erachten. Bei solchen Besichtigungen haben die Berghauptmannschaften Organe des antragstellenden Trägers der Unfallversicherung heranzuziehen.

Wie sich aus § 199 des Berggesetzes 1975 eindeutig ergibt, bezieht sich der "Antrag" der Träger der Unfallversicherung auf die Durchführung einer Besichtigung durch die Berghauptmannschaft. Dadurch wird das in § 187 Abs. 2 ASVG den fachkundigen Organen der Träger der Unfallversicherung u.a. einräumte Recht, die Betriebe zu betreten und zu besichtigen, in keiner Weise tangiert. Eine Unvereinbarkeit des § 199 des Berggesetzes 1975 mit § 187 Abs. 2 ASVG kann sohin nicht erblickt werden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Bergbehörden nach § 200 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 bei Durchführung ihrer Aufgaben auf die Zusammenarbeit u.a. mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung - dazu zählen gemäß dem ASVG u.a. auch die Träger der Unfallversicherung - Bedacht zu nehmen haben. Diese Bestimmung ist zeitlich nach dem noch in der Stammfassung in Geltung stehenden § 188 Abs. 2 ASVG, BGBl.Nr. 250/1955, in Kraft getreten, sodaß davon auszugehen ist, daß dem § 188 Abs. 2 ASVG für den bergbehördlichen Bereich materiell derogiert wurde.

**Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Weder die im Land Steiermark tätige Berghauptmannschaft Graz noch die Berghauptmannschaft Leoben haben von Experten der Unfallversicherungsträger verlangt, von deren Recht nach § 187 Abs. 2 ASVG nur in Anwesenheit eines Vertreters einer Berghauptmannschaft Gebrauch zu machen.

**Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

Den zuständigen Bergbehörden liegen keine diesbezüglichen Eingaben vor.